

die hier streitigen Fragen nicht praktisch zu werden. Einem zahlungsunfähigen Verleger gegenüber aber steht das wirtschaftlich voll berechnete Interesse des Buchbinders, für seine Werklohnforderung Befriedigung zu erhalten. Versagt man dem Buchbinder die Verwertung der von ihm eingebundenen Bücher als solcher ihrer Zweckbestimmung nach, so bleibt nicht allein der Buchbinder unbefriedigt, sondern es hat daraus auch der Verleger ausschließlich Schaden. Die Bücher, die der Buchbinder etwa einstampfen lassen müßte, blieben der buchhändlerischen Verwertung durch den Verleger entzogen, auf der anderen Seite bliebe die Forderung des Buchbinders gegen den Verleger ungedeckt bestehen. Befriedigung könnte dies Ergebnis nirgends hervorgerufen; im Gegenteil würde vielleicht in den Ruin des Verlegers auch der unmittelbar unbeteiligte Autor hineingezogen werden, und andererseits der Verleger auch in seinen Beziehungen zu diesem Schaden erleiden. Demgegenüber wird man es billigerweise für das weit kleinere Übel halten müssen, wenn durch den Pfandverkauf auf Grund des Werkmeisterpfandrechts die Bücher unter ihrem Werte weggehen. Daß dadurch unter Umständen dem Verleger ein bedeutender Schaden erwachsen kann, ist nicht von der Hand zu weisen; demgegenüber ist aber zu bedenken, daß das Werkmeister-Pfandrecht für den Buchbinder ein äußerster Notbehelf bleibt, von dem er regelmäßig erst dann Gebrauch machen wird, wenn er auf andere Weise Zahlung oder Sicherstellung seines Werklohnes nicht erlangen kann; daß, wie schon oben bemerkt, der Verleger den Pfandverkauf jederzeit durch anderweitige Sicherstellung der Werklohnforderung abzuwenden vermag, und schließlich ein Verkauf nicht freihändig, sondern nur im Wege der öffentlichen Versteigerung und unter Einhaltung von Formen und Fristen gesetzlich zulässig ist, die etwa eine Überrumpelung des Verlegers durch den Buchbinder oder die Ausnützung einer augenblicklichen Geldverlegenheit des Verlegers ausschließt. Zum Mittel eines rigorosen oder gar schikanösen Vorgehens seitens des Buchbinders erweist sich also das Werkmeister-Pfandrecht durchaus ungeeignet. Durch einen selbst niedrigen Versteigerungserlös wird der Verleger in dessen Höhe von seiner Verpflichtung dem Buchbinder gegenüber befreit. Der Schaden, den er möglicherweise daneben durch Verringerung des Wertes der übrigen Exemplare des Buches erleidet, wird sicher meist gegenüber dem Verluste durch Einstampfung der den Pfandgegenstand bildenden Bücher weitaus der geringere bleiben.

Endlich ist es vom allgemeinen wirtschaftlichen Standpunkt aus offenbar als zweckwidrig und unwirtschaftlich nicht zu billigen, wenn eine zum Verkauf hergestellte, verkaufsfähige Ware aus bloßen Zivilrechtsgründen statt ihrer Bestimmung der Vernichtung zugeführt wird.

Das Recht ist nicht Selbstzweck, sondern dient dem richtigen Ausgleich der — soweit hier in Frage — wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten. Theoretisch gute, rein rechtliche Gründe können sowohl für den dem Verleger, wie den dem Buchbinder günstigen Standpunkt, je nach Lage des Falles mehr oder weniger, beigebracht werden; die Rechtsfrage ist noch keineswegs erschöpft und geklärt. Gutes und in der Gerichtspraxis sich Anerkennung verschaffendes Recht wird aber immer nur dasjenige bleiben, das zu wirtschaftlich befriedigendem Ergebnis führt. Dazu müssen aber begrifflich die berechtigten Interessen des Verlegers, wie des Buchbinders gleichmäßig sorgsam abgewogen werden; die Betonung des einseitigen Standpunktes nur der einen Partei kann ebensowenig zur Erkenntnis des wahren und guten Rechts wie zu ihrem wirtschaftlichen Nutzen führen.

Zeitungskatalog der Annoncen-Expedition Drell Füzli-Annoucen. 8°. XXXI und 192 S. und 112 S. Inseratenanhang. 1913. Zürich, Bahnhofstraße 61 und Füzlistraße 2.

Die Zeiten, in denen eine solide Firma jeder Reklame als einer unfeinen Geschäftsanpreisung entraten und allein durch die Güte ihrer Waren wirken zu können glaubte, sind längst dahin. Schon die Konkurrenz, die sich ihrer in ausgedehntem Maße bedient, zwang sie, auf diesem Wege zu folgen. Jetzt hat jedes größere Geschäftshaus seine eigene Reklame- und Propaganda-Abteilung. Für das gesamte gra-

phische Gewerbe und die Schriftkunst im besondern ist ein neues Arbeitsfeld eröffnet, auf dem heute Tausende eine lohnende Tätigkeit finden. Man erinnert sich mit Vergnügen der Ausstellung künstlerisch ausgeführter kaufmännischer Drucksachen, Packungen, Reklamen und Plakate, die im Deutschen Buchgewerbehaus zu Leipzig im März vorigen Jahres zusammengestellt war. Ihre größte Resonanz findet die Reklame in Tageszeitungen und Fachzeitschriften. Da gilt es Inserate durch ein wohlüberlegtes packendes Schlagwort, durch ein gut gezeichnetes Bild oder durch eine sonstige Eigenart dem Gedächtnis des Lesers, ja des flüchtigen Beschauers einzuprägen; es gilt vor allem die richtigen Blätter für das jeweilige Inserat herauszufinden, um das Geld für Reklame nicht zum Fenster hinauszuerwerfen. Drum ist ein guter Ratgeber in diesen Fragen immer willkommen. Als solcher hat sich der Zeitungskatalog der Firma Drell Füzli & Co., A.-G. in Zürich wieder eingestellt. Die 1760 gegründete Firma, die älteste Publizitätsfirma in der Schweiz, verfügt natürlich über eine langjährige Erfahrung. So gibt sie in diesem Katalog, in dem wir einzig ein Kalendarium über ein oder mehrere Jahre vermissen, eine Reihe guter Rat schläge für wirksame Reklame, bringt als Anschauungsmittel eine große Anzahl wirkungsvoller Inseratentwürfe in Wort und Bild in verkleinerter Nachbildung und zählt in einem sehr ausführlichen Verzeichnis alle schweizerischen Zeitungen und Fachzeitschriften, sowie die bedeutendsten des Auslandes, und hier wieder die deutschen in erster Linie, in ziemlich vollständiger, auf. Als erstes Annoncenbureau teilt die Firma die seit kurzer Zeit bei den meisten Zeitungen eingeführten Rabatt-Tarife mit, aus denen sich der Inserent die Preise der Anzeigen selbst berechnen kann. Daneben sind die Einwohnerzahlen, die Höhe der Auflagen und die Erscheinungstage, Zeilenmaße, Inseraten- und Reklamepreise, politische Richtung der Zeitung und anderes genau vermerkt. Die Fachzeitschriften in 20 alphabetisch angeordneten Gruppen mit vielen Unterabteilungen nehmen fast ebensoviel Raum ein wie die politischen Zeitungen.

Der Katalog steht den Kunden der Firma, sowie solchen, die es werden wollen, gratis zur Verfügung. Kostenvoranschläge, Auswahl der Organe, Entwurf von wirkungsvollen Annoncen, Expedition an die gewählten Blätter, all das übernimmt die Firma, die mit den einzelnen Blättern Abschlüsse und Vereinbarungen getroffen hat, so daß nicht mehr Kosten entstehen, als bei dem direkten Verkehr mit den Blättern selbst.

m.

Wöchentliche Uebersicht

über

geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

Zusammengestellt von der Redaktion des Adreßbuchs des Deutschen Buchhandels.

1.—6. Dezember 1913.

Vorhergehende Liste 1913, Nr. 280, S. 13298.

* = In das Adreßbuch neu aufgenommene Firma. — B. = Börsenblatt. — G. = Handelsgerichtliche Eintragung (mit Angabe des Erscheinungstags der zur Bekanntmachung benutzten Zeitung). — Dir. = Direkte Mitteilung.

Akademisches Antiquariat Heinrich Tränker, Leipzig. Fernsprecher: 14 130. Bankverbindung jetzt Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt. [Dir.]

Aktiebolaget Ateneum, vorm. Hagelstams Bokhandel, Helsingfors (Finl.), befindet sich in Liquidation. [Dir.]

Barkemeyer, B., & Co., Plauen (Vogtl.), ist erloschen. [Dir.]

Berger-Levrault & Cie., Nancy u. Paris. Der Mitinhaber Charles Norberg ist ausgeschieden, alleiniger Inhaber ist jetzt Robert Steinheil. [Dir.]

Bermühler'sche Antiquariats-, Versand- u. Exportbuchh. Bogler & Co., Berlin, veränderte sich in Bogler & Co. u. siedelte nach Berlin-Vichtersfelde, Wilhelmstr. 16, über. [Dir.]

Blažek & Bergmann Buchhandlung u. Antiquariat, Frankfurt (Main). Der Mitinhaber Carl Blažek ist 1. XII. 1913 ausgeschieden u. übernahm die Filiale Kaiserstr. 63. Er firmiert

Blažek & Bergmann Filiale (Carl Blažek), Frankfurt (Main), Kaiserstr. 63. Buchh. u. Antiquariat. Leipziger Komm.: Opeh. [B. 280.]

Buchhandlung des Instituts Concordia, Zürich, wurde im Adreßbuch gestrichen. [Dir.]

Buchhandlung K. Gartenstein & S. Keil, Stuttgart, Friedrichstr. 11. Versandbuchh. Stuttgarter Komm.: Neff & Koehler. Leipziger Komm.: Koehler. [B. 281.]

(Fortsetzung auf Seite 13615.)